SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Geo Exploration Technologies GmbH
Körnerstraße 2
55120 Mainz
Deutschland

28.06.2019
14.22-34231-I-B-a-399-25870/2018

Frau Rappsilber
Durchwahl 0345/5212227

Erlaubnis Nr.: I-B-a-399/19 Feld "Thielbeer" zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze gemäß § 7 Bundesberggesetz zu gewerblichen Zwecken Antrag vom 09.08.2017 mit Ergänzungen vom 28.11.2017

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 09.08.2017 und Ergänzung vom 28.11.2017 ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung

1. Die Erlaubnis Nr.: **I-B-a-399/19**
   im Erlaubnisfeld **„Thielbeer"**
   wird für die Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze
   -Kohlenwasserstoffe nebst den
   bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen-
   für gewerbliche Zwecke erteilt.
2. Das Erlaubnisfeld wird entsprechend dem beigefügten Lageriss und den dort eingetragenen Feldeseckpunkten festgelegt.
3. Die Erlaubnis ist vom **01.07.2019** bis zum **30.06.2024** befristet.

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

4. Jährlich und nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ist ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem LAGB vorzulegen. Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.
5. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Geo Exploration Technologie GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die Geo Exploration Technologie GmbH, Körnerstrasse 2 mit Sitz in 55120 Mainz (nachfolgend GET genannt) ist ein Unternehmen, welches unter anderem auf die Durchführung von geophysikalischen und geologischen Untersuchungen sowie auf die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit von Geo-Rohstoffen spezialisiert ist. Sie ist im In- und Ausland tätig und ein Partnerunternehmen der Geo Exploration Solutions (nachfolgend GES genannt) mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Geschäftsführer der GET sind in Personalunion auch die Geschäftsführer der GES.

Da die GET in dem beantragten Erlaubnisfeld insbesondere Erdölvorkommen vermutet, beantragte Sie mit Datum vom 09.08.2017 und Ergänzungen vom 28.11.2017 beim LAGB die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" für das Erlaubnisfeld „Thielbeer".

Im Rahmen der Erlaubnis soll der entsprechende Nachweis aller wirtschaftlich verwertbaren und konventionell erschließbaren Erdölvorkommen im gesamten Erlaubnisgebiet erbracht werden, um im Erfolgsfall eine zielgerichtete Erschließung und Ausförderung der Vorkommen im Zuge einer Bewilligung durchzuführen.

Das Erlaubnisfeld erstreckt sich über die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal. Es grenzt im Westen an die Bergwerkseigentume III-A-a/h-49/90/847 - „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" und III-A-a-50/90/848-„Sanne" an. Im Bereich des beantragten Feldes befinden sich 4 Bergbauberechtigungen die zur Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen erteilt oder verliehen wurden.

Innerhalb des beantragten Feldes wurde ein Teil ausgespart, da zum Zeitpunkt des Antrages in diesem Bereich noch eine gültige Bergbauberechtigung vorlag.

Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung hat die beantragte Erlaubnis eine Feldesgröße von 171 816 600 m².

Der Antrag wurde von der GET mit den entsprechenden Unterlagen und Vollmachten eingereicht. Die Exploration soll über einen Zeitraum von 5 Jahren in mehreren Abschnitten erfolgen, die in dem vorgelegten Arbeitsprogramm beschrieben sind. Das Erlaubnisfeld wurde nicht wie beantragt erteilt, sondern geringfügig in der Fläche reduziert. Der GET wurde im Rahmen einer telefonischen Anhörung am 29.05.2019 die Gelegenheit gegeben, sich zu der Änderung des Erlaubnis-

feldes zu äußern.

Die Vertreter der GET waren mit der Änderung einverstanden.

Im Verfahren nach § 15 BBergG wurden als Träger öffentlicher Belange das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sowie die Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel beteiligt.

Innerhalb des LAGB wurden das Fachdezernat 12 (Bohrlochbergbau) sowie Fachdezernat 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) beteiligt.

Die Stellungnahmen der Beteiligten sind bei dem LAGB eingegangen und wurden ausgewertet.

Die Erfordernisse, Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden wurden zur Kenntnis genommen und nach sorgfältiger Auswertung und Abwägung bei der Entscheidung berücksichtigt.

II.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 BBergG zuständige Behörde i.S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis wurde nach § 10 BBergG schriftlich mit beiliegenden Unterlagen und entsprechenden Vollmachten beim LAGB eingereicht. Unterzeichnet wurde der Antrag von Herrn Dr. Arnim Kaus sowie Herrn Wolf Boening als Geschäftsführer der GET. Die Vertretungsbefugnis ist im Handelsregister HRB 44775 des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass sich das beantragte Erlaubnisfeld im Westen mit dem Bergwerkseigentum Nr.: III-A-h-49/90/847-„Struktur Altmark/außer Salzstock Peckensen", welches zur Gewinnung auf den gleichen Bodenschatzes verliehen wurde, überschneidet. Das Erlaubnisfeld wird daher abweichend vom Antrag festgelegt. Die Antragstellerin wurde gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG am 29.05.2019 telefonisch angehört.

Einwände gegen das zu erteilende Erlaubnisfeld wurden nicht vorgebracht.

Das nach § 15 BBergG vorgeschriebene behördliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen sowie von den Fachdezernaten im LAGB abgefordert.

zu 1.)

Die Erlaubnis Nr.: I-B-a-399/19 im Erlaubnisfeld „Thielbeer" wird nach § 7 i. V. m. § 11 BBergG erteilt, da die in § 11 Nrn. 1-10 BBergG abschließend fixierten Versagungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß § 7 BBergG ist eine Erlaubnis für ein bestimmtes Feld zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 11 Nrn. 1-10 BBergG gegeben sind. Ein Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, wurden gemäß § 11 Nr. 1 BBergG hinreichend genau bezeichnet. Der Antrag ist auf den bergfreien Bodenschatz -Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen- gemäß § 3 Abs. 3 BBergG gerichtet.

Das Feld, in dem aufgesucht werden soll, ist gemäß § 11 Nr. 2 BBergG in einer Karte in einem geeigneten Maßstab gemäß der Unterlagen-Berg-Verordnung eingetragen und entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 7 BBergG. Der Lageriss wurde von Herrn Jens Rößiger am 22.11.2017 gefertigt und abgezeichnet.

Das gemäß § 11 Satz 1 Nr. 3 BBergG geforderte Arbeitsprogramm wurde vorgelegt. Dieses sieht ein mehrstufiges Explorationsprogramm vor, welches nach Einschätzung des LAGB nach Art, Umfang und Zweck ausreichend ist, um die aufzusuchenden Bodenschätze in einem angemessenen Zeitraum zu erkunden.

Gemäß dem Arbeitsprogramm soll das Explorationsvorhaben in 5 Jahren und mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Es sollen Aussagen zur Lage und Verbreitung, Tiefenlage, Mächtigkeit und anderen spezifischen Eigenschaften sowie eine Abschätzung der gewinnbaren Vorräte und Produktionsraten getroffen werden können.

Das Arbeitsprogramm zur Erkundung ist im Antrag unter den Punkten 5.1-5.7 dargestellt.

Es soll folgende Eckpunkte enthalten:

- 5.1-Geowissenschaftliche Recherchen unter anderem mit Einsicht in die Unterlagen des Archives des LAGB
- 5.2-2 D Reflexionsseismik, aufgrund bestehender Reflexionsseismischen Profillinien und einem zweistufigen Untersuchungskonzept (vor und nach der Bohrung) sowie über Zukauf von seismischen Daten von Engie soll eine Interpretation mit erheblich verbesserter Aussagekraft erreicht werden
- 5.3-Passive Seismo-Elektromagnetik, durch helikoptergestützte Messungen soll flächendeckend das Erlaubnisfeld untersucht werden
- 5.4-Entwicklung eines Lagerstättenmodells
- 5.5- die Planung der Explorationsbohrung auf der Basis des gewonnenen Lagerstättenmodells
- 5.6-Bohrrvorbereitung, Bohrausführung und Bohrnachbereitung durch entsprechende Fachfirmen, Rückbau und Rekultivierung des Bohrloches
- 5.7-Fertigen eines Abschlussberichtes mit Beschreibung und Erläuterung aller durchgeführten Explorationsarbeiten und Untersuchungsergebnisse mit Interpretation und Dokumentation

Das Fachdezernat 12 des LAGB bestätigt in seiner Stellungnahme, dass das vorgelegte Arbeitsprogramm sowie der Zeitraum ausreichend und plausibel sind um die Aufsuchung im Erlaubnisfeld durchzuführen.

Die in § 11 Nr. 4 BBergG geforderte Verpflichtungserklärung ist durch die Vertretungsbefugten unter Punkt 4 des Antrages abgegeben wurden. Darin verpflichtet sich die GET die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt

zu geben.

Das Prüfkriterium nach § 11 Nr. 5 BBergG kommt hier nicht zum Tragen, da die Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken beantragt wurde.

Tatsachen nach § 11 Nr. 6 BBergG, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sind nicht ersichtlich. Es liegen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin sowie der vertretenden Personen der Antragstellerin vor.

Der im Handelsregister eingetragene Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Durchführung von geophysikalischen und geologischen Untersuchungen und Beratungen sowie Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit von Geo-Rohstoffen. Die GET verfügt über mehrjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Aufsuchungstätigkeiten bei Erdöl –Erdgasvorkommen in Deutschland sowie im Ausland. Sie ist Inhaberin weiterer Bergbauberechtigungen, die auf die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gerichtet sind. Sie verfügt daher auch über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Explorationsvorhabens.

Dem LAGB liegt der beglaubigte Handelsregisterauszug HRB 44775 des Amtsgerichtes Mainz vom 18.07.2013 vor. Die Unterzeichner des Antrages sind im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen und antragsbefugt. Die eingetragenen Geschäftsführer sind in Personalunion auch Geschäftsführer der GES. Es liegt dem Antrag ebenfalls ein Handelsregisterauszug der GES aus Ras al Khaima vom 23.10.2016 vor.

Gemäß § 11 Nr. 7 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Behörde nicht glaubhaft dargelegt wird, dass die für das Vorhaben erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Die Finanzierung des Arbeitsprogrammes soll laut Aussage der GET mittels Einnahmen aus dem operativen Geschäft, Eigenleistungen durch eigenes Personal und Gerätschaften sowie dem Kapital des Partnerunternehmens GES erfolgen. Die Gesellschafter der GET sind auch zu gleichen Teilen die Gesellschafter der GES. Daher ergibt sich uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das vorhandene Kapital der GES. Als Anlage zum Antrag wurde ein betriebswirtschaftlicher Kurzbericht zum Dezember 2016 (Anlage 6 a des Antrages) sowie ein Kontoauszug vom 31.07.2017 der GES bei der National Bank off Abu Dhabi (Anlage 6 c) eingereicht.

Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde dem LAGB glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Absicherung des geplanten Vorhabens gewährleistet ist.

Eine Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen ist nicht ersichtlich (§ 11 Nr. 8 BBergG).

Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, werden durch die Erteilung der Erlaubnis für das Feld „Thielbeer" nicht beeinträchtigt (§ 11 Nr. 9 BBergG).

Grundsätzlich ergab das Beteiligungsverfahren nach § 15 BBergG keine Hinweise darauf, dass überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).

Seitens der Beteiligten wurde sich in den Stellungnahmen dahingehend geäußert, dass erst detaillierte Aussagen nach konkreter Angabe von Bohrpunkten getroffen werden können. Diese Bedenken sind jedoch bei der Erlaubniserteilung nicht zu berücksichtigen, da es für Erkundungsbohrungen eines Betriebsplanes bedarf und in diesem Verfahren eine weitere Beteiligung erfolgt. Die

Aufsuchungsmaßnahmen gemäß dem eingereichten Arbeitsprogramm stellen in den ersten Erkundungsphasen noch keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Erst nach der Datenauswertung und positivem Ergebnis kann es im Anschluss zu Erkundungsbohrungen kommen, die einen Eingriff darstellen. Es wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass dafür entsprechende Befreiungen und Genehmigungen einzuholen sind (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).

Das Fachdezernat 23 im LAGB wies in ihrer Stellungnahme auf die eventuelle Betroffenheit in den unterschiedlichen geologischen Horizonten der angrenzenden Bergwerkseigentume hin, die auf die Gewinnung desselben Bodenschatzes gerichtet sind.

Die vorgebrachten Gesichtspunkte sind nicht Inhalt des Erlaubnisverfahrens sondern kommen erst im Rahmen der Betriebsplanzulassungen oder in den nachfolgenden Verfahren zum Tragen.

Die Abwägung des Vorbringens der Beteiligten ergab keine Gründe, wonach die Erlaubnis zu versagen wäre.

Seitens des LAGB sind demnach im gesamten zuzuteilenden Feld keine überwiegenden öffentlichen Interessen in diesem Sinne erkennbar.

zu 2.)

Nach § 7 Abs. 1 BBergG wird die Erlaubnis zur Aufsuchung ein bestimmtes Feld gewährt. Dieses Erlaubnisfeld wurde abweichend vom Antrag festgelegt und ist auf dem nach § 4 Abs. 7 BBergG beiliegenden Lageriss mit dicken Volllinien gekennzeichnet. Es ist im Gauß-Krüger Bessel Koordinatensystem im Lagestatus 110 dargestellt. Das Erlaubnisfeld liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal. Das Feld hat eine Flächengröße von 171 816 600 m². Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind dem beiliegendem Lageriss zu entnehmen. Die Verbindung zwischen den Feldeseckpunkten 1 und 2 ist durch den Verlauf der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Sachsen- Anhalt und Niedersachsen definiert. Die Feldeseckpunkte 1 und 6 grenzen an das Bergwerkseigentum „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“ und zwischen den Feldeseckpunkte 4 und 5 verläuft die Grenze zum Bergwerkseigentum „Sanne“.

Der ausgesparte Bereich im Erlaubnisfeld ist von den innen liegenden Feldeseckpunkten 7-10 begrenzt.

zu 3.)

Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG ist die Erlaubnis auf höchstens 5 Jahre zu befristen. In der Antragstellung wird der benötigte Zeitraum von der Anfangsphase der Exploration bis zum Abschluss des Vorhabens mit 5 Jahren angegeben. Die Dauer der Erlaubnis wird antragsgemäß übernommen. Der Erlaubniszeitraum ist unter Beachtung des eingereichten Arbeitsprogrammes angemessen.

zu 4.)

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) steht es im Ermessen der Behörde, Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen.

Es ist jährlich und nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ein Bericht über den Stand

der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem LAGB vorzulegen.

Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.

Diese Auflage ist nach § 40 VwVfG angemessen, geeignet und erforderlich um sicherzustellen, dass die Aufsuchung planmäßig und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis erfolgt. Den Hinweisen der beteiligten Behörden, regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden, kann damit gefolgt werden.

zu 5.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist derjenige kostenpflichtig, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Da die GET den Antrag auf Erlaubnis gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweise

1. Für die ersten Schritte des Explorationsvorhabens ist kein Betriebsplan notwendig. Sollte es zu den seismischen Messungen oder Bohrungen kommen, bedarf es vor Beginn der Maßnahme eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG. Bei der Zulassung der Betriebspläne werden die Behörden nochmals beteiligt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. vorhandene Bohrkerne, geologische und seismische Daten nicht frei verfügbar sind.

3. Bei der Planung der Aufsuchungsarbeiten wird empfohlen den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten Rechnung zu tragen (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).

4. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 BBergG sind zu beachten. Folgende Bergbauberechtigungen befinden sich im Bereich des beantragten Erlaubnisfeldes:

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Kläden
Nr. der Berechtigung	III-A-f-819/90/187
Bodenschatz	Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Dr. Jürgen Kohrs, Ruth Kohrs geborene Schlingmeier Ackerstraße 10 in 38179 Schwülper

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Rathsleben
Nr. der Berechtigung	III-A-f-821/90/910
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Lohne
Nr. der Berechtigung	III-A-f-476/90/208
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Steffen Coßbau Lokschuppen 2, 29410 Hansestadt Salzwedel

Art der Berechtigung	grundeigen eingestufter Bodenschatz
Feldesname	Heiligenfelde
Nr. der Berechtigung	III-A-f-819/90/187
Bodenschatz	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer Zu je 50 Prozent	Coßbau Verwaltungs-GmbH, Lokschuppen 1 29410 Salzwedel Happy KSR GmbH Alandstraße 4a 39615 Seehausen/ OT Geestgottberg

Sollten Aufsuchungsarbeiten innerhalb dieser Berechtigungen erfolgen (z.B. Bohrerkundungen) so sind diese Arbeiten rechtzeitig mit den Berechtigungsinhaber/Grundstücksinhaber einvernehmlich abzustimmen. Die Einigung mit den Berechtigungsinhabern ist im Betriebsplan für die Aufsuchung nachzuweisen.

6. Die Eintragungen zur Erlaubnis werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siegel

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
LAGB
5

Jost

Anlagen:

- Amtlicher Lageriss des Erlaubnisfeldes
- Hefter mit Kopien der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung abgegeben worden

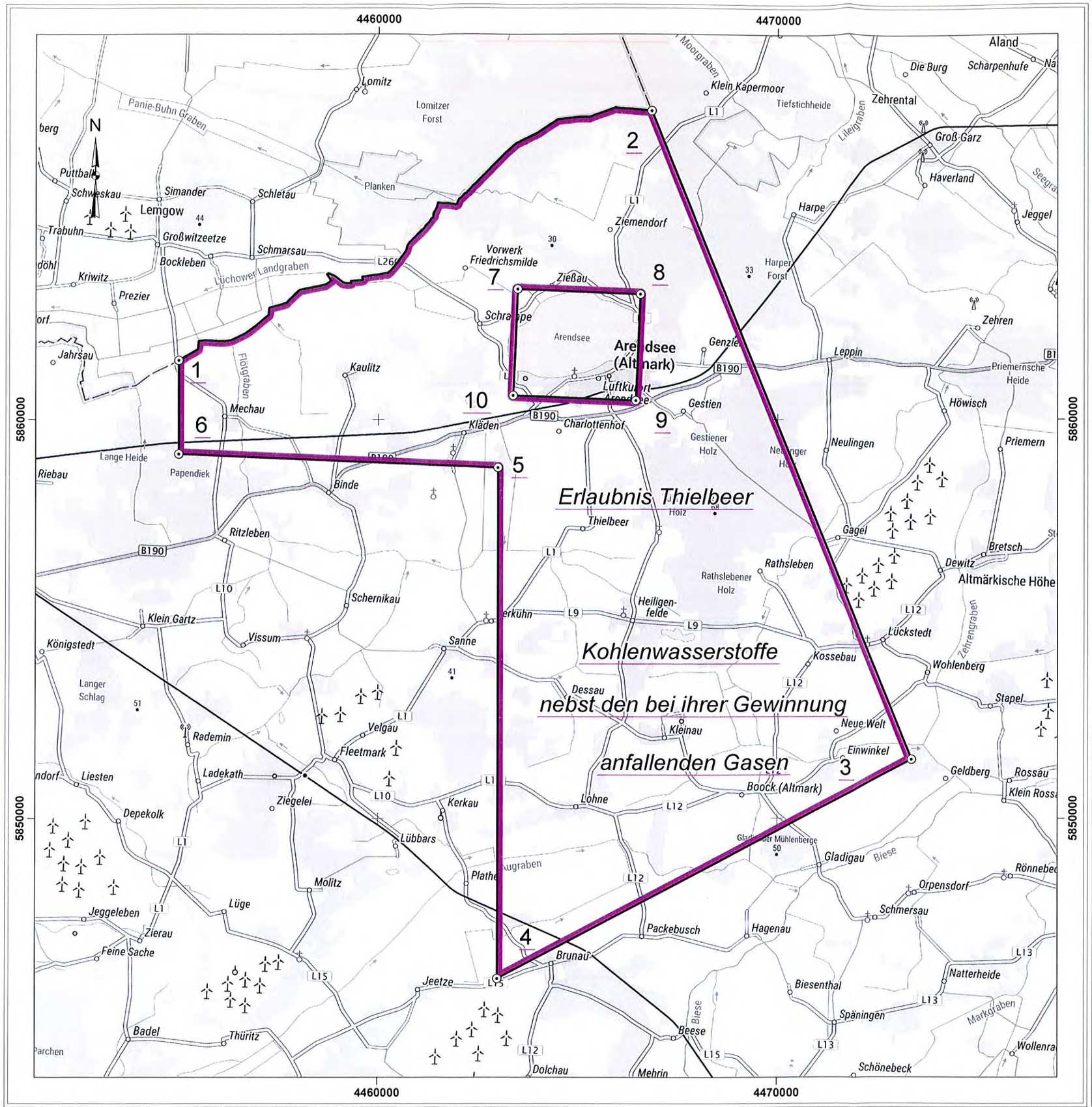

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie
und Bergwesen

Lageriss

zur
Erlaubnis I-B-a-399/19 -"Thielbeer"
zur Aufsuchung bergfeier Bodenschätze gemäß §7 BBergG

Antragsteller:

Geo Exploration Technologies GmbH
Körnerstraße 2
55120 Mainz

Bodenschätze:

Kohlenwasserstoffe
nebst den bei ihrer Gewinnung
anfallenden Gasen

Punkt-Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4455000,000	5861482,618
2	4466831,626	5867732,905
3	4473374,980	5851474,520
4	4463000,000	5845992,470
5	4463000,000	5858789,370
6	4455000,000	5859134,687
7	4463489,810	5863267,830
8	4466550,370	5863139,950
9	4466438,870	5860471,090
10	4463378,310	5860598,940

Die Verbinungslinie zwischen den Punkten 1 und 2 ist über die Landsgrenze zwischen Sachen-Anhalt und Niedersachsen definiert.

korr. ger. Fläche im m²:	**171.816.600**

Landkreise

Altmarkkreis Salzwedel

Landkreis Stendal

Ausschnitt aus der Berechtsamskarte

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten
© GeoBasis - DE / LVermGeo LSA,
[2018, Az: 011112]

Koordinatensystem: Gauß-Krüger
Bezugsellipsoid: Bessel / RD 83 (LS 110)

Maßstab : 1:100.000

Staßfurt: 26.06.2019
angefertigt: Stelzner

Jost (Bergvermessungsdirektor)